

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 25. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2024)

zum Thema:

**Wie steht es um den Kinderschutz bei Kindern mit Behinderung und  
Pflegebedürftigkeit**

und **Antwort** vom 14. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18958

vom 25. April 2024

über Wie steht es um den Kinderschutz bei Kindern mit Behinderung und  
Pflegebedürftigkeit

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Kinder mit chronischen Krankheiten, Behinderungen und/ oder Pflegebedarf stellen meist höhere emotionale, körperliche, finanzielle und soziale Anforderungen an ihre Familien. Das Risiko von Misshandlung und Vernachlässigung erhöht sich. Spezielle Risikofaktoren sind: elterliche Überforderung, nicht sachgemäße Durchführung von medizinisch-therapeutische Maßnahmen, überprotektives Verhalten von Eltern, wobei eine Kombination verschiedener Faktoren wie mangelnde soziale Unterstützung und begrenzte Ressourcen des Umfeldes eine Rolle spielen. Kinder mit Behinderung widerfahren 3,7mal mehr Gewalt als Kinder ohne, 3,6-mal häufiger körperliche Misshandlung, 3,7-mal häufiger Vernachlässigung und 2,9-mal häufiger sexualisierte Gewalt als Kinder ohne Behinderung.

1. Haben alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreut, unterrichtet und untergebracht sind, ein auf die Bedarfe dieser jungen Menschen zugeschnittenes Kinderschutzkonzept, nach welchen Vorschriften sind diese umzusetzen?

Zu 1.: In der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe haben alle teilstationären und stationären Einrichtungen, in denen Kinder/Jugendliche mit Behinderungen betreut werden, ein Schutzkonzept auf der Grundlage des § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

Die Konzepte müssen einrichtungsbezogen und auf die Zielgruppe bezogen erstellt werden und stellen eine Grundbedingung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis dar.

Aufgrund schulgesetzlicher Grundlage haben alle Schulen ein Schulprogramm und legen dort ein Kinder- und Jugendschutzkonzept fest, insbesondere zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing.

In der zugehörigen Handreichung zur Erarbeitung wird auf die behinderungsspezifische Problematik eingegangen.

2. Welche Kriseneinrichtungen für diese Kinder gibt es in Berlin, wenn sie kurzfristig in Obhut genommen werden müssen? Wenn es keine Einrichtungen gibt, was passiert dann mit diesen Kindern?

Zu 2.: Das Land Berlin hält zum Stand 31.12.2023 insgesamt 10.127 betriebserlaubte Plätze der teil- und vollstationären Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII vor (Quelle: Einrichtungs- und Dienstedatenbank, Stichtag 31.12.2023).

Diese Plätze können grundsätzlich sowohl im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, als auch im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII belegt werden.

Spezifisch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII stehen aktuell 422 Plätze zur Verfügung. Diese Platzzahl setzt sich zusammen aus 384 Plätzen in Gruppenangeboten, 18 Plätzen in Wohngemeinschaften und 20 Plätzen in familienanalogen (Gruppen-)Angeboten. Diese Plätze werden in inklusiven Einrichtungen angeboten.

Anbieter sind aktuell folgende Träger:

- AHB-Lichtenberg gGmbH
- ajb gmbh Gemeinnützige Gesellschaft für Jugendberatung und psychosoziale Rehabilitation
- DER STEG gGmbH, Gesellschaft zur Förderung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

- EJV gemeinnützige AG
- Familienkompass Berlin-Brandenburg gGmbH
- Hoffnungstaler Stiftung Lobetal Bereich Kinder-und Jugendhilfe
- Johannesstift Diakonie Jugendhilfe gGmbH
- Jugendwohnen im Kiez-Jugendhilfe gGmbH
- KARUNA Zukunft für Kinder und Jugendliche in Not International e. V.
- KUBIBE gGmbH
- Mittendrin leben e. V.
- MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH
- NHW-Nachbarschaft hilft Wohngemeinschaft - Freier Träger der Jugendhilfe e. V.
- neuhland Hilfe in Krisen gGmbH
- Pestalozzi-Fröbel-Haus Stiftung des öffentlichen Rechts
- Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH
- Projekt-Q GmbH
- Provo Berlin gGmbH
- Soziale Dienste Bürgermeister Reuter gGmbH
- Tannenhof Berlin-Brandenburg e. V.
- Wildwasser e. V.
- WIR Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
- Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH

Im Berliner Notdienst Kinderschutz stehen aktuell folgende Plätze zur Krisenunterbringung zur Verfügung:

Kindernotdienst: 10 Plätze plus 6 Plätze in der Außenstelle „Hafen“.

Jugendnotdienst und Mädchennotdienst: 13 Plätze – Außenstelle in Vorbereitung

Notübernachtungsstelle SleepIn: 16 Plätze

Krisenplätze:

Die sogenannten Krisenplätze, die grundsätzlich auch zur Versorgung von Minderjährigen mit Behinderungen genutzt werden können, belaufen sich auf 168 reine Krisenplätze nach § 42 SGB VIII und 325 Plätze, die sowohl für die Krisenunterbringung nach § 42 SGB VIII, als auch für andere stationäre Unterbringungsformen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Prozesses der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wird eine Leistungsbeschreibung für Krisenpflegestellen nach § 42 SGB VIII erarbeitet.

Die Leistungsbeschreibung wird die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigen.

Im Land Berlin werden derzeit 269 betriebserlaubte Plätze für stationäre Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) für minderjährige junge Menschen vorgehalten.

Folgende Träger bzw. Leistungserbringer halten diese Plätze vor:

- Stephanus Stiftung mit 37 Plätzen
- Cooperative Mensch eG mit 10 Plätzen
- EJV gemeinnützige AG mit 58 Plätzen
- Caritas Familien- und Jugendhilfe gGmbH mit 36 Plätzen
- DRK Süwest gGmbH mit 38 Plätzen
- Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow mit 49 Plätzen
- Johannesstift Diakonie Proclusio gGmbH mit 41 Plätzen.

Die Träger wurden aufgefordert, insbesondere in diesem Segment weitere stationäre Plätze zu schaffen. Zur finanziellen Unterstützung für die Träger der Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung stehen in diesem Jahr im Rahmen eines Platzausbauprogrammes finanzielle Mittel in Höhe von 3,55 Mio. Euro zur Verfügung

3. Gibt es Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die diese Kinder vorübergehend aufnehmen können, um ihre Angehörigen temporär zu entlasten, was plant der Senat dazu?

Zu 3.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) plant ab dem Jahr 2025 eine Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder mit Behinderungen und Pflegebedarf als Entlastungsangebot für die Familien zu etablieren. Dafür wurden finanzielle Mittel für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellt. Zur Auswahl eines geeigneten Trägers wird dazu im 3. Quartal 2024 ein jugendhilfespezifisches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

4. Verfügen die Mitarbeiter\*innen in den RSDs über genügend Fachexpertise, um die besondere Situation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einschätzen zu können, wenn nein, was wird getan, um diese Expertise zu verbessern?

5. Welche Fortbildungsangebote, welche besonders geschulten Fachkräfte, Träger und Angebote für diese Zielgruppe im Kinderschutz gibt es, reichen diese aus Sicht des Senates aus, wenn nein, was tut der Senat, um dies zu verbessern?

Zu 4. und 5.: Sowohl methodische Angebote, als auch Fortbildungen zu den rechtlichen Grundlagen im SGB IX sind für im Kinderschutz tätige Fachkräfte offen und werden genutzt.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin wurde ein Fortbildungskonzept zur Unterstützung und Begleitung der Fach- und Führungskräfte, insbesondere in den Teilhabefachdiensten (THFD) und Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) erarbeitet, welches seit 2019 in ständiger Weiterentwicklung ist.

Es werden explizit auch die Fachkräfte im Kinderschutz angesprochen.

Hierbei sollen gezielt die inklusive Strukturentwicklung im Jugendamt und die inklusive Zusammenarbeit zwischen RSD und THFD gefördert werden.

In Planung befindet sich eine Fortbildungsinitiative für das Jahr 2025 im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) zum Themenschwerpunkt inklusive Hilfeplanung/inklusive Hilfen zur Erziehung mit perspektivisch modularisierter und medial unterstützter Veranstaltungsreihe zu inhaltlichen Kontexten und gelingenden Formaten.

Für die Fachkräfte der Jugendämter in Berlin und Brandenburg sowie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe werden aktuell z. B. folgende Fortbildungsangebote am SFBB angeboten:

- Junge Menschen mit Beeinträchtigung und Kinderschutz
- Vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen im Zwangskontext - Wie kann eine Arbeitsbeziehung gestaltet und gehalten werden?
- Praxisblick: Kinderschutz bei jungen Menschen mit Behinderungen
- Junge Menschen mit Beeinträchtigungen im Spannungsfeld von sexueller Entwicklung und sexualisierter Gewalt
- Sexualisierte Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen: Umgang mit akuten Fällen/Krisen, Elternarbeit
- Ein Überblick für Fachkräfte: Angebotslandschaft für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Berlin
- Inhouse Seminar - Unterstützte Kommunikation in der Hilfeplanung
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII – fachliche Anforderungen und die Umsetzung in der Praxis
- Grundlagen Autismus-Spektrumsstörungen – Ursachen, Symptome und Diagnostik sowie Besonderheiten in der Beratungspraxis
- Inklusive Methoden-Werkstatt – Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung – Gesamt- und Hilfeplanung teilhabeorientiert gestalten
- ICF-Orientierung in Fallkonferenzen und Berichtswesen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe

Die Verfahren zur Ausübung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sind berlineinheitlich in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 geregelt.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung besteht grundsätzlich gegenüber allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Im Rahmen der Überarbeitung der AV Kinderschutz JugGes wurden in 2020 auch die Berliner Kinderschutzbögen als Arbeitsmaterial für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung überarbeitet.

Aktuell werden alle Änderungen des KJSG den Kinderschutz betreffend in die bestehende AV Kinderschutz JugGes aufgenommen und mit den Bezirken abgestimmt.

Gemäß § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen und Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder über Tag und Nacht aufhalten, einen Beratungsanspruch in Kinderschutzfragen. Dieser Beratungsanspruch wird grundsätzlich auch durch die bezirklichen Jugendämter wahrgenommen. Zudem finanziert das Land Berlin sieben gesamtstädtische Fachberatungsstellen Kinderschutz. Die Beratung erfolgt auch zu Fragen des Kinderschutzes bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

6. Welche Bedeutung hat der inklusive Kinderschutz für das Land Berlin?

7. Was unternimmt das Land Berlin konkret, um den inklusiven Kinderschutz zu verbessern, welchen Handlungsbedarf sieht der Senat in welchem Zeithorizont?

15. Wie stellt sich der Senat die Verbesserung der hier beschriebenen Situation in welchem Zeithorizont vor?

Zu 6., 7. und 15.: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne des inklusiven Kinderschutzes hat für die SenBJF eine sehr hohe Priorität. Wirkungsvoller, umfassender und inklusiver Kinderschutz ist für alle Kinder und Jugendlichen sicher zu stellen und zu gewährleisten.

Das betrifft alle Handlungs- und Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe – beginnend von den Frühen Hilfen, über die Angebote der Kindertagesbetreuung, Angebote der Jugendarbeit (z. B. inklusive Reisen) und Jugendsozialarbeit, Angebote der ambulanten, teilstationären und stationären Jugend- und Eingliederungshilfe bis hin zur inklusiven Ausrichtung der Jugendberufsagenturen (JBA).

Um den hohen Anspruch bei der Sicherung des Fachstand dauerhaft gewährleisten zu können, sollen sich Fachkräfte sowohl des öffentlichen als auch der freien Träger der Jugendhilfe, wie unter 4. und 5. dargestellt, regelmäßig weiter- und fortbilden.

Sowohl bei der Entwicklung und Überprüfung von Handlungsempfehlungen und Ausführungsvorschriften als auch bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung von Fachstandards ist der Themenkomplex der Inklusion entsprechend in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich einzubinden bzw. aufzunehmen.

Mit dem seit 2007 etablierten Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen ist eine ressort- und rechtskreisübergreifende Projektstruktur etabliert worden, die eine dauerhafte bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Land Berlin ermöglicht.

Inklusion kann nur mittels guter Kooperation an den relevanten Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe - insbesondere dem Bereich Schule - gelingen. Hierzu bedarf es eines dauerhaften und kontinuierlichen Austausches, um z. B. die spezifischen Bedarfe und deren Umsetzung im Rahmen des inklusiven Schulbesuches zu gewährleisten.

Jungen Menschen mit Behinderung stehen Plätze auf Ferien- und Erholungsfahrten und internationalen Begegnungen zur Verfügung.

Auf Landesebene bieten im Kalenderjahr 2024 drei Träger 19 Inklusionsreisen mit insgesamt 414 Plätzen und einem Gesamtbudget in Höhe von rund 194.000 Euro an.

In Umsetzungsverantwortung der bezirklichen Jugendämter werden regelmäßig Reisen angeboten und durchgeführt, die ebenso jungen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Um hier ggf. entstehende höhere Kosten ausgleichen zu können, wird bei der Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen ein behinderungsbedingter Mehraufwand entsprechend vergütet.

Des Weiteren wird auf die Antwort zur schriftlichen Anfrage Nr. 19/18581 verwiesen.

Zur Verbesserung der aktuellen Situation in der stationären Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen ist im Land Berlin ein kurzfristiger Platzausbau umgehend und zwingend erforderlich. Um dem Mangel an stationären Plätzen zu begegnen, wird derzeit ein Platzausbauprogramm umgesetzt, das den Ausbau neuer Plätze durch die Leistungserbringer der Jugend- und Eingliederungshilfe



zuwendungsfinanziert unterstützt. Mit Hilfe dieses Programms sollen Plätze in der stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Jugend neu geschaffen werden.

8. Wie wird der Kinderschutz an den Förderzentren im Fachbereich Schule gewährleistet, sieht der Senat hier Handlungsbedarfe, wenn ja, welchen konkret, wenn nein, warum nicht?

9. Was wird der Senat tun, um die Situation zum Kinderschutz in den Förderzentren zu verbessern?

Zu 8. und 9.: Die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt verfügen wie allgemeine Schulen über entsprechende Kinder- und Jugendschutzkonzepte. Sie verfügen über ein besonders ausgebildetes Professionsverständnis bezogen auf die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Kinderschutzfälle werden unter Beachtung des Handlungsleitfadens Kinderschutz ([https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/#headline\\_1\\_7](https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/#headline_1_7)) an das zuständige Jugendamt gemeldet.

Dem Senat sind keine Daten bekannt, die auf eine strukturell schwierige Kinderschutzsituation an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt hinweisen.

10. Wie schätzt der Senat die Expertise für den inklusiven Kinderschutz an den Berliner Familiengerichten, bei den Familienrichter\*innen, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen, Vormündern und Ergänzungspflegern ein, wie und wohin soll sich dies entwickeln, mit welchen Angeboten?

Zu 10. Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) ist zuständig für die Fortbildungen der Richterinnen und Richter an den Familiengerichten. Das GJPA stellt für Familienrichterinnen und Familienrichter ein umfangreiches Fortbildungsangebot bereit, das auf die entsprechende Expertise bei den Richterinnen und Richtern hinwirkt.

Das Fortbildungsangebot zum Familienrecht umfasst regelmäßig Fortbildungen, die sich mit der Thematik des Kinderschutzes auseinandersetzen, insbesondere zu Fragen der Kindeswohlgefährdung und zur Kindesanhörung sowie zur Rolle der Verfahrensbeteiligten. Das GJPA bietet auch interdisziplinäre Tagungen an.

Beispielhaft sind aus 2024 insbesondere aus der interdisziplinären Reihe zu nennen: Fortbildungen zu psychologischen und psychiatrischen Aspekten bei Kindern und Jugendlichen, eine Fortbildung zum Thema psychisch belasteter Eltern, eine Fortbildung zu Sachverständigen, Gutachten und Verfahrensbeiständen sowie eine Fortbildung zur Rolle des Jugendamtes.

In den Fortbildungen wird im Zusammenhang auch die spezifische Problematik von Kindern mit Krankheiten und Behinderungen oder Pflegebedarf thematisiert.

Bei der Bestellung eines Verfahrensbeistands hat das Gericht nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine für den konkreten Einzelfall geeignete Person auszuwählen.

Dem Gericht obliegt dabei auch die Pflicht zu prüfen, ob die in § 158a FamFG vorgesehenen Eignungsvoraussetzungen vorliegen. Zum Nachweis der danach erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann sich das Gericht die entsprechenden Belege vorlegen lassen (§ 158a Absatz 1 Satz 2 FamFG).

Die Beurteilung, ob die vorgelegten Aus- und Weiterbildungsnachweise einen hinreichenden Nachweis für die Qualifikation als Verfahrensbeistand bieten, muss durch das bestellende Gericht erfolgen.

Sachverständige sind ebenfalls vom Gericht mit Blick auf die jeweilige Geeignetheit auszuwählen.

Vormundschaften oder Pflegerschaften treten durch Beschluss des Familiengerichts ein, das auf Anregung des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes, der Staatsanwaltschaft oder natürlicher Personen nach Prüfung die elterliche Sorge in Gänze oder in Teilen den bisher Sorgeberechtigten entzieht. Der Rechtspfleger entscheidet in der Folge, wem die elterliche Sorge oder Teile hiervon als Vormund bzw. Pfleger übertragen werden.

Über die Expertise der einzelnen Person bzw. über alle Personen kann keine allgemein gültige Antwort erteilt werden.

11. Wie wird der Kinderschutz in medizinischen Einrichtungen gewährleistet?

Zu 11.: Gemäß § 10 des Gesetzes zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes (Berliner Kinderschutzgesetz) schließt die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) im Benehmen mit der SenBJF Rahmenvereinbarungen mit landesweiten Organisationen oder Einrichtungen des medizinischen Vorsorgesystems über die Kooperation im Bereich des Kinderschutzes. Die Gesundheitsämter stellen die Koordination in Angelegenheiten des Kinderschutzes sicher und unterhalten jeweils eine Koordinationsstelle Kinderschutz.

Die Koordinationsstellen Kinderschutz der Gesundheitsämter sind für die Sicherstellung der Kooperation mit den Einrichtungen des medizinischen Vorsorgesystems zuständig.

12. Hält der Senat die Handreichung zur Anwendung des Orientierungskataloges bei Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen zur Unterstützung der RSDs von 2011 für ausreichend und noch zeitgemäß, was wird der Senat tun, besteht Handlungsbedarf, wenn in anderen Bundesländern entsprechende Überarbeitungen vorliegen?

Zu 12.: Wirkungsvoller und umfassender Kinderschutz ist für alle Kinder und Jugendlichen sicher zu stellen und zu gewährleisten. Insofern gelten die auf Landesebene vorliegenden Vorschriften zur Gewährleistung eines wirkungsvollen und umfassenden Kinderschutzes auch für junge Menschen mit Behinderungen. Hierbei ist es in der Kinderschutzarbeit unerlässlich, mit Hilfe der Erst-Checkbögen zur Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung den o. g. Orientierungskatalog bei Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen zur Unterstützung der RSD heranzuziehen.

Der im Fachverfahren SoPart hinterlegte Orientierungskatalog bei Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen wird von den Fachkräften entsprechend genutzt. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen und Anpassungen des Fachverfahrens und auch im Zuge der Umsetzung des inklusiven SGB VIII wird geprüft, inwieweit der o. g. Orientierungskatalog überarbeitet, aktualisiert und ggf. angepasst werden muss.

Sofern in anderen Bundesländern entsprechende überarbeitete Orientierungskataloge zur Prüfung von Kindeswohlgefährdungen bei jungen Menschen mit Behinderungen vorliegen und diese der SenBJF bekannt sind, wird geprüft, inwieweit dort verankerte Punkte und Perspektiven in die für das Land Berlin geltenden Regelungen übernommen werden können bzw. sollten.

13. Hält der Senat eine Implementierung für eine Ausbildung von Kinderschutzfachkräften und insoweit erfahrenen Fachkräften im inklusiven Kinderschutz für notwendig, wenn ja, was wird der Senat tun, um die Situation zu verbessern, wenn nein, warum nicht? Verfügt der Senat über ein entsprechendes Curriculum?

Zu 13.: Der inklusive Kinderschutz ist als Querschnittsthema in der durch das SFBB angebotenen Ausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft in allen Modulen ausreichend thematisiert. Ein zusätzliches Curriculum ist derzeit nicht geplant.

14. Welche fachlich ausdifferenzierte Unterstützungsangebote für betroffene Familien mit Kindern mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit gibt es?

Zu 14.: Berlin bietet spezialisierte Beratungsangebote für Familien mit Kindern, die von Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit betroffen sind, an. Als wohnortnahe Beratungsmöglichkeit unterstützen die Berliner Pflegestützpunkte mit ihren Kinderbeauftragten durch Information, Beratung und Begleitung Familien mit pflegebedürftigen Kindern bei allen Fragen rund um die pflegerische Versorgung.

Der Teilhabefachdienst Jugend berät zu den möglichen Ansprüchen der Eingliederungshilfe, die eine Förderung für das Kind darstellen und Entlastung für betroffene Familien schaffen können.

Weitere Anlaufstellen für Beratung rund um die Versorgung sind der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD).

Neben dem regelhaften Case-Management der bezirklichen Teilhabefachdienste Jugend und der Pflegestützpunkte besteht in Berlin seit 2018 die Versorgungskoordination für Familien mit versorgungsintensiven Kindern und Jugendlichen (VK KiJu).

Das Angebot unterstützt und begleitet die Familien dabei, ein individuelles Versorgungsnetz und eine Anbindung an notwendige Hilfesysteme zu knüpfen, entlastende Hilfen in Anspruch zu nehmen und bei sozialrechtlichen Anliegen.

In Berlin gibt es zudem seit 2023 eine ganzheitliche Intensivpflegeeinrichtung mit pädagogischem Konzept, die auch Kurzzeitpflege anbietet:

<https://www.baeren-familie.de/standorte/baerenfamilie-gmbh/kinderintensivpflege-einrichtung-berlin-baeren/>.

Auch die ambulanten Hospizdienste und Hospize für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene tragen zur Unterstützung, Begleitung und Entlastung von Familien in diesen besonders schwierigen Situationen bei.

Darüber hinaus haben Familien die Möglichkeit, sich in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB) beraten zu lassen.

Derzeit stehen im Land Berlin insgesamt 27 Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher oder freier Trägerschaft zur Verfügung.

Zur unabhängigen und weisungsungebundenen Beratung stehen jungen Menschen und deren Familien gemäß § 10b SGB VIII die Verfahrenslotsen zur Verfügung.

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung können betroffene Familien mit Kindern mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit ebenso die Angebote der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) nutzen. Die Beratenden dort unterstützen in allen Fragen rund um Rehabilitations- und Teilhabeleistungen.

Familien mit pflegebedürftigen Kindern steht zudem nach § 45b SGB XI der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich zur Verfügung, der u. a. in vom Land Berlin anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden kann.

Auf der Homepage des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung

<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/unterstuetzung/uebersicht-aller-angebote>

kann in der Liste der anerkannten Angebote mit der Suchfunktion nach der Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ gefiltert werden. Neben den rund 200 Angeboten zur Haushaltsunterstützung stehen im Land Berlin verschiedene speziell an pflegebedürftige Kinder und Jugendliche ausgerichtete Angebote zur Verfügung. Diese bieten von Besuchsdiensten in der Familie über 1:1 Alltagsbegleitung oder Gruppenbetreuungen bis hin zu speziellen begleiteten Reisen eine bedarfsgerechte Unterstützung von Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen an.

Die auf Kinder und Jugendliche spezialisierten Anbieter wurden in 2022 von 1850 Nutzenden unter 18 Jahren in Anspruch genommen.

Acht dieser Anbieter wurden aus Zuwendungen des Landes Berlin und der Pflegekassen mit rund 350 Tsd. Euro gefördert.

Trotz der zahlreichen Angebote kann es bei der Versorgung von Kindern mit Pflegebedürftigkeit und/oder Behinderung zu Überforderung kommen, insbesondere da betroffene Familien oft mit einer Vielzahl von bearbeitenden Stellen und Sozialgesetzbüchern zu tun haben (u. a. SGB V, SGB VII, SGB IX, SGB XI).

Bei Überforderung oder Konflikten in der Pflege bietet „Pflege in Not“ eine psychosoziale Beratung an, welche auch anonym in Anspruch genommen werden kann.

Die Beratungsstelle begleitet auf Wunsch die Familie bei der Lösungsfindung von Konflikten.

Geschwisterkinder, die sich um ein krankes oder behindertes Familienmitglied kümmern, können bei der Beratungsstelle „echt unersetzlich“ eine individuelle Beratung in Anspruch nehmen. Diese Angebote sollen betroffenen Familien dabei helfen, den individuellen Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht zu werden und eine bestmögliche Unterstützung zu erhalten.

Viele dieser Angebote können durch interkulturelle Brückenbauerinnen und Brückenbauer unterstützt werden, um eine mehrsprachige Beratung zu ermöglichen.

Berlin, den 14. Mai 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie